

# kytax news

Ausgabe NOVEMBER 2023



## NEWS VON KYTAX CONSULTING

- › Maroni und Martinigansln – der November kehrt ins Land!  
Der letzte volle Monat vor dem Weihnachtsfest!



## NEWS AUS DER UNTERNEHMENSBERATUNG

- › Welche Benefits schätzen die Mitarbeiter am Meisten? Was denken Sie?



## NEWS AUS DER STEUERBERATUNG

- › Lohn-NEWS: Letzte Chance für Teuerungsprämie
- › Progressionsabgeltung 2024
- › Änderungen durch die WiEReG-Novelle 2023
- › Erhöhung von Familienleistungen 2024
- › Steuerliche Maßnahmen bei Hochwasserkatastrophen
- › Ausweitung der Spendenbegünstigung 2024
- › Urlaubsverfall: Pflichten des Dienstgebers
- › Homeoffice-Vereinbarungen für Grenzgänger
- › Änderungen bei der Altersteilzeit



### Maroni und Martiniganseln – der November!

*Der Herbst hat im November längst Einzug in unser Land gehalten und der Monat November zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass wir gerne gebratene Maroni essen und uns dem „Martinigansl“ verschreiben, sondern, dass es der letzte ganze Monat vor Weihnachten ist. Nun können noch Weichen für das Jahresende und den Beginn des neuen Jahres gestellt werden.*

Im November sind wir, bis auf den Feiertag – den 01.11.23 - durchgehend erreichbar.



Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den Herbst und ein schönes Herbstwochenende rund um den Staatsfeiertag!



© [Sweet Chestnut 376045 pixabay](#) / User 995645

**Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den Herbst!**

**Mag. Christa & Dr. Hubert Kienast  
sowie das Team der kytax consulting**



### Welche Benefits schätzen die Mitarbeiter am meisten? Was denken Sie?

Wenn ein Unternehmen heutzutage keine Benefits anbietet, wird es schwer sein, Mitarbeiter zu finden – meinen die Recruiting-Experten. Welche Benefits müssten angeboten werden, damit Bewerber die neue Position als interessant beachten. Gemeinsam mit [karriere.at](http://www.karriere.at) ([www.karriere.at](http://www.karriere.at)) gehen wir der Sache auf den Grund.



Das reine Gehalt überzeugt keine neuen Bewerber bei Ihnen anzuheuern. Da muss es schon ein schönes Gesamtpaket geben, damit die Interessierten sich für Unternehmen interessieren.

Grundsätzlich versteht man unter Benefits Zusatzleistungen, die ein Arbeitgeber zusätzlich zum bezahlten Gehalt den Mitarbeitern zukommen lässt. Diese sind oftmals wertvoller Teil des Gesamtpakets der Position, die BewerberInnen für eine Zu-/Absage entscheiden lässt. <sup>(1)</sup> vgl. [karriere.at](http://www.karriere.at) - Website

- ✓ **Finanzen**  
Benefits, die finanzielle Vorteile ermöglichen, sind sehr im Trend. Ob es der Zuschuss zum Mittagstisch, der Obstkorb, die freien Getränke (Tee, Kaffee und Mineralwasser etc.) sind, diese können gleichfalls für den Arbeitgeber steuerlich interessant sein.
- ✓ **Mobilität**  
Das Klimaticket steht voll im Kurs und bietet neben Dienstwägen und Diensträdern eine voll absetzbare Möglichkeit, zusätzlich einen Nutzen anzubieten. Der Firmenwagen als solches ist insofern heikel, als der Dienstnehmer den Sachbezug versteuern muss und ist bei den jüngeren Generationen auch nicht mehr so im Trend. Auch das HomeOffice spielt hier eine Rolle und darf nicht vergessen werden. Es benötigt aber, aufgrund der Bestimmungen, eine eigene Betrachtung.
- ✓ **Materielles**  
Was noch immer interessant ist, sind das Diensthandy und der Dienstlaptop. Meist werden diese nicht nur beruflich, sondern auch privat zur Verfügung gestellt. Das klassische Geschenk zum runden Geburtstag oder zum Jubiläum ist gleichfalls ein nicht unwichtiger Benefit.
- ✓ **Gesundheit**  
Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind vor allem beim Unternehmer beliebt, da er dadurch die Gesundheit der Mitarbeiter unterstützen, Krankenstände vermeiden und dies auch voll abzugsfähig sein kann. Wir reden hier von Zuschüssen für ein Fitness Studio, Betriebsarzt, Impfaktionen, Supervision etc.

✓ Soziales

Der soziale Benefit reicht von der Firmenpension bis hin zur Stärkung des Teamgedankens mittels Angebot von Betriebsausflügen, Firmenfeiern und Teamevents und dient der Unterstützung der Gemeinschaft der Mitarbeiter.

✓ Inhaltliches

Dieser Part an Benefits kommt den Arbeitgeber am ehesten und schnellsten wieder zu Gute. Hier reden wir von Schulungen, Workshops, Konferenzen etc. – alles Informationen die rund um den Job kreisen und den Horizont des Mitarbeiters wieder erweitern sollen. Es unterstützt auch darin, den eigenen Bezug zur Tätigkeit wiederherzustellen und treibt die Sinnfindung voran.

Zu diesen sechs Gruppen von Benefits hat die Job-Plattform karriere.at auch eine Studie innerhalb seiner Interessenten zum Thema Benefits durchgeführt. Interessanterweise stehen bei den 18–29-jährigen Mitarbeiter zusätzliche Urlaubstage hoch im Kurs, wohingegen die 50-60-jährigen Mitarbeitern sich eine betriebliche Altersvorsorge wünschen. Die 30-39-jährigen wünschen sich eine Prämien-gestaltung/Gewinnbeteiligung und die 40-49-jährigen flexible Arbeitszeiten.

Unterm Strich zeigt sich hier, ein logischer Schluss. Die jungen Mitarbeiter möchten ihre Freizeit genießen, mehr Urlaubstage und ein zusätzliches Zeitpouvoir ihr Eigen nennen. Die Mitarbeiter, die schulpflichtige Kinder versorgen und das Eigenheim abbezahlen, freuen sich über Prämien und Gewinnbeteiligungen. Der Mitarbeiter, der wieder seine Kinder „aus dem Haus“ hat, wünscht sich für seine neue Freizeitgestaltung, flexible Arbeitszeiten und möchte die Zeit haben, sich selbst neu zu „erfinden“. Wenn die Pension bereits am Ende des Tunnels lächelt, dann wird die Altersvorsorge zum Thema gemacht.

Alles in Allem dürfte auch der Employee Cycle sehr logisch nachvollziehbar sein und die aktuellen Gegebenheiten der Gesellschaft in Österreich widerspiegeln. Dies sollten Sie beherzigen, wenn ein Bewerber vor Ihnen sitzt und dementsprechend die Angebote, die Sie zusätzlich zum Gehalt bieten können, in den Vordergrund stellen. Ich halte Ihnen die Daumen!

*Dr. Hubert Kienast, sys. Unternehmensberater*



Durch das gesetzliche Teuerungs-Entlastungspaket wurde – begrenzt auf die Kalenderjahre 2022 und 2023 – die Möglichkeit für gänzlich abgabenfreie Teuerungsprämien geschaffen.

## Lohn-NEWS: Letzte Chance für Teuerungsprämie

Unter Teuerungsprämien versteht man Zuwendungen, die an Arbeitnehmer/innen zur Entlastung angesichts steigender Lebenshaltungskosten (Teuerung) gewährt werden.

**Tipp:** Da für 2024 keine derartige attraktive Begünstigung mehr vorgesehen ist, kann diese sehr beliebte Form der Zusatzentlohnung nur noch wenige Monate berücksichtigt werden. Vereinbaren Sie noch vor Jahresende eine gewinnmindernde Prämiengewährung und profitieren Sie von Steuervorteilen und motivierten Mitarbeitern. **Bitte geben Sie Prämienauszahlungen unbedingt spätestens bis Ende November in der Lohnverrechnung bekannt.**

### Abgabenfreier Höchstbetrag

Teuerungsprämien sind jeweils **bis zu € 2.000,-** pro Arbeitnehmer abgabenfrei. Innerhalb dieses Rahmens liegende Teuerungsprämien können individuell festgelegt werden, also z.B. nur einzelnen Arbeitnehmer/innen und/oder in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die **Abgabenfreiheit** von Teuerungsprämien bezieht sich auf die Lohnsteuer, die Sozialversicherung und alle Lohnnebenkosten. Der Höchstbetrag **erhöht sich auf max. € 3.000,-** pro Arbeitnehmer, wenn die Zahlung aufgrund einer sogenannten „lohngestaltenden Vorschrift“ erfolgt – d.h. aufgrund des Kollektivvertrags bezahlt werden muss, oder die Prämie an alle Arbeitnehmer/innen bzw. eine objektiv abgrenzbare Arbeitnehmergruppe gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Teuerungsprämie gewährt wird, liegt beim Unternehmen. Unsachliche Unterscheidungen sind aber unbedingt zu vermeiden, auf arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote ist zu achten. So dürfen z.B. Teilzeitbeschäftigte (einschließlich geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer) nicht generell ausgeklammert werden. Ein Differenzieren der Höhe nach entsprechend dem Beschäftigungsausmaß (z.B. nur aliquotes Ausmaß an Teilzeitbeschäftigte) ist aber zulässig.

Mustervorlagen für die Vereinbarung mit Ihren Mitarbeitern können Sie gerne bei uns anfordern.

## Progressionsabgeltung 2024



Um die hohe Inflation abzumildern, werden auch 2024 die Progressionsstufen sowie bestimmte Freibeträge in Abhängigkeit von der Inflationsrate angehoben.

Seit 2023 wird der progressive Einkommensteuertarif an die Inflationsentwicklung angepasst. Dies ist insbesondere in Zeiten höherer Inflation wichtig, da ohne diese Anpassung allein durch die Lohn- und Preissteigerungen der relative Steueranteil für jeden Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen ansteigen würde, ohne dass dieser erhöhten Steuerlast ein realer Anstieg der Kauf- und Wirtschaftskraft entgegenstünde.

Somit **werden seit 1.1.2023 die Progressionsstufen sowie bestimmte Freibeträge in Abhängigkeit von der Inflationsrate angehoben**. Diese Anhebung erfolgt auf Basis des Progressionsberichtes, welcher für das Jahr 2023 – und damit als Maßstab für 2024 – eine Inflation von 9,9 % ausweist.

Zwei Drittel der Inflation werden durch die Indexierung abgegolten, das übrige Drittel wird durch Regierungsbeschluss verteilt.

**2024 wirkt sich die Indexierung folgendermaßen aus:**

### **Tarifstufen - Steuersatz**

bis € 11.693,-	– 0 %
über € 11.693,- bis € 20.818,-	– 20 %
über € 20.818,- bis € 34.513,-	– 30 %
über € 34.513,- bis € 66.612,-	– 40 %
über € 66.612,- bis € 99.266,-	– 48 %
über € 99.266,- bis € 1.000.000,-	– 50 %
über € 1.000.000,-	– 55 %

Die ehemalige Tarifstufe von 42 % wird (über einen Zwischenwert von 41 % in 2023) nun endgültig für **2024 nur mehr 40 %** betragen.

Die Steuerlast ermittelt sich allerdings nicht nur aus der Anwendung obiger Tabelle, sondern auch durch die **Berücksichtigung der diversen Steuerabsetzbeträge** sowie die Möglichkeiten zur Erstattung der sogenannten „Negativsteuer“. Auch die diesbezüglichen Werte werden ab dem Jahr 2024 an die Inflation angepasst:

### **Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen**

Die Grenze für steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen wird **von € 360,- auf € 400,- angehoben**.

### **Steuerfreie Überstundenzuschläge**

Hier erfolgt eine doppelte Ausweitung. Zunächst wird die Anzahl der pro Monat maximal auszahlbaren Überstundenzuschläge **von 10 auf 18**

**Stunden erweitert.** Zusätzlich wird die bisher gültige Betragsgrenze von € 86,- auf befristet € 200,- pro Monat erhöht.

Die Erhöhung auf 18 Stunden bzw. auf € 200,- pro Monat ist vorerst auf die Jahre 2024 und 2025 befristet. Ab 2026 soll dann wieder die alte Stundengrenze von 10 Stunden bzw. ein Maximalbetrag von € 120,- gelten – hier ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen.

### **Erhöhung Basis-Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages**

Bisher stand bei Selbständigen der Grundfreibetrag von einem Gewinn von € 30.000,- im Ausmaß von 15 % ohne weitere Voraussetzungen zu. Dieser Basisbetrag wird ab 2024 **auf € 33.000,- erhöht** – somit erhöht sich der Steuerfreibetrag von € 4.500,- auf € 4.950,-.

### **Homeoffice-Begünstigungen**

Die bisher nur befristet bis Ende 2023 beschlossenen Begünstigungen für Homeoffice – also das Homeoffice-Pauschale sowie die Absetzbarkeit von ergonomisch geeignetem Mobiliar - werden jetzt **unbefristet gewährt**.



Mit der neuesten Novelle zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurden diverse Verbesserungen umgesetzt, wie etwa die umfassende Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse einen Auszug aus dem Register abzurufen.

---

---

## **Änderungen durch die WiEReG-Novelle 2023**

### **Umsetzung von Sanktionen**

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird zur zentralen Plattform für den automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten - etwa mit dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister - ausgebaut. So können Verdachtsfälle im Bereich der Eigentümer oder der Rechtsträger künftig effektiv und effizient ermittelt werden. Die so ermittelten Verdachtsfälle werden im Register gespeichert und können von der Registerbehörde, der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie anderen zuständigen Behörden eingesehen werden.

### **Bekämpfung von Scheinunternehmen**

Durch eine automatisierte Datenübermittlung von bestimmten Daten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer an die Abgabenbehörden, können diese künftig verbesserte Analysen, insbesondere zur Entdeckung von Scheinunternehmen, durchführen.

### **Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

Um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Umgehung von Sanktionen verhindern zu können, ist eine effiziente Zusammenarbeit der zu-

ständigen Behörden essenziell. Zu diesem Zweck wird eine rechtliche Grundlage für einen über die Amtshilfe hinausgehenden Informationsaustausch geschaffen und so die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert werden.

Rechtsträger, die bisher eine Meldung abgegeben haben, müssen bei einem nachträglichen Eintritt der Meldebefreiung **einmalig aktiv eine Meldung abgeben, um die Meldebefreiung in Anspruch nehmen zu können**. Gerade in Fällen, in denen aufgrund eines Gesellschafterwechsels die Meldebefreiung erlangt wird, würde eine automatische Aktivierung der Meldebefreiung dazu führen, dass aufgrund von Treuhandschaften, Kontrollverhältnissen oder Stimmrechten gemeldete wirtschaftliche Eigentümer beendet werden würden. Dies wird durch die Neuregelung verhindert.

### **Einführung einer Register-Einsicht bei berechtigtem Interesse**

Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, wird eine Einsicht in das Register ermöglicht, um die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten. Auch berufsmäßigen Parteienvertretern wird ermöglicht, bei Vorliegen und Nachweises eines berechtigten Interesses Auszüge aus dem Register abzufragen. Dadurch soll eine weitere Möglichkeit zum Abruf dieser Auszüge geschaffen werden, damit die betreffenden Mandanten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses schnell und einfach Einsicht in das Register nehmen können. Aber auch im eigenen Namen kann ein berechtigtes Interesse an der Einsicht bestehen. Dieses berechnigte Interesse ist nachzuweisen.

### **Strafbestimmungen**

Alle Änderungen von Meldedaten müssen binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung an das Register gemeldet werden. Das Finanzvergehen der Säumnis, das eine sehr hohe Strafdrohung aufweist (Geldstrafen bis zu € 100.000,- bzw. € 200.000,-), wird künftig aber erst verwirklicht, **wenn durch die Unterlassung der Änderungsmeldung wirtschaftliche Eigentümer nicht offengelegt werden**. Die schuldhaftige Unterlassung einer Änderungsmeldung in Bezug auf bereits gemeldete wirtschaftliche Eigentümer erfüllt künftig nicht mehr ein Finanzvergehen, sondern – bei vorsätzlicher Begehung – nur noch eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer deutlich geringeren Strafdrohung (Geldstrafen bis zu € 25.000,-) versehen ist.



## Erhöhung von Familienleistungen 2024



2024 bringt insbesondere Familien mit Kindern weitere steuerliche Erleichterungen.

### Zuschuss zur Kinderbetreuung

Ab 2024 können Arbeitgeber einen Betrag von € 2.000,- als Zuschuss zur Kinderbetreuung zur Auszahlung bringen – bisher waren dies lediglich € 1.000,-. Dieser Zuschuss kann bis zum 14. Lebensjahr des Kindes durch den Arbeitgeber gewährt werden.

### Betriebskindergarten

Sollte ein Arbeitgeber eine betriebseigene elementare Bildungseinrichtung (= Betriebskindergarten) betreiben, ist die Benützung dieser Einrichtung für die Mitarbeiter **steuerfrei**. Dies gilt auch dann, wenn auch betriebsfremde Personen ihre Kinder in dieser Einrichtung betreuen lassen können. Ob diese Zuschüsse allerdings auch sozialversicherungsfrei sein werden, bleibt noch abzuwarten.

### Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, wird von € 550,- **auf € 700,- pro Kind** erhöht.

---

## Steuerliche Maßnahmen bei Hochwasserkatastrophen



Auch in Österreich häufen sich Katastrophenschäden in Form von Hochwasser und Erdbeben an. Betroffene können steuerliche Erleichterungen geltend machen und damit eine finanzielle Notlage abfedern.

Die folgende Aufstellung soll einen Überblick über diesbezügliche Information des Finanzministeriums verschaffen.

### Verlängerung von Fristen

Abgabepflichtige, die von einer Naturkatastrophe unmittelbar betroffen sind, können einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung, einen Antrag auf Verlängerung einer Beschwerdefrist oder einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (bei Versäumung einer Frist) stellen.

### Erleichterungen bei Steuer(voraus)zahlungen

Betroffene können eine Stundung oder Ratenzahlung für Steuerzahlungen sowie die Nicht-Festsetzung von Säumnis- und Verspätungszuschlägen beantragen, außerdem kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bis 31. Oktober gestellt

werden, wenn Einkommenseinbußen durch die Katastrophenschäden belegt werden können.

## **Steuerfreiheit von Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwilligen Zuwendungen Dritter**

Leistungen aus dem Katastrophenfonds sind steuerfrei. Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind für Empfänger (natürliche Person oder Unternehmer) von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit. Steuerfreie Subventionen der öffentlichen Hand (z.B. aus dem Katastrophenfonds) sind jedoch von den steuerlichen Anschaffungskosten eines Anlageguts abzuziehen.

## **Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden**

Spenden an begünstigte Einrichtungen (nicht an direkt Betroffene) sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig, begrenzt mit 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Bei leistenden Unternehmen ist aber etwa die Werbewirksamkeit der Spende notwendig.

## **Allgemeine ertragsteuerliche Begünstigungen**

In diesem Zusammenhang wird auf allgemeine Begünstigungen, wie die beschleunigte Abschreibung (AfA), den Investitionsfreibetrag oder den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für begünstigte Ersatzanschaffungen hingewiesen.

## **Liebhabereibeurteilung - Hochwasser als Unwägbarkeit**

Unwägbarkeiten sind unvorhersehbare Ereignisse. Dazu zählen insb. Naturkatastrophen wie Hochwasser. Unwägbarkeiten führen nicht zu einer Liebhabereibeurteilung einer Betätigung, wenn vor dem Eintritt des Ereignisses eine Gewinnerzielungs- bzw. Überschusserzielungsabsicht darstellbar war.

## **Außergewöhnliche Belastungen**

Kosten, die bei der Beseitigung von Katastrophenschäden anfallen, sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig, wenn sie zwangsläufig erwachsen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Anschaffung von Trocknungsgeräten). Außerdem sind Kosten für die Reparatur beschädigter, aber weiter nutzbarer Vermögensgegenstände (Fußboden, Verputz, PKW, ...) sowie für die Ersatzbeschaffung zerstörter Vermögensgegenstände abzugsfähig, soweit diese Gegenstände für die übliche Lebensführung benötigt werden.

Steuerfreie Subventionen und Versicherungsleistungen kürzen die abzugsfähigen Kosten. Wird zur Deckung der Kosten ein Darlehen aufgenommen, sind Darlehensrückzahlungen inklusive Zinsen in Höhe der Kosten abzugsfähig.

## **Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben**

Befreit sind Gebühren für die notwendige Ersatzausstellung von Schriften wie z.B. Reisepässe, Führerscheine sowie für Schriften, die im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung bzw. Schadensabwicklung benötigt werden (z.B. Baubewilligungen, Zulassungen von PKW).

Weiters entfällt die Rechtsgeschäftsgebühr für die Ersatzbeschaffung zerstörter Wirtschaftsgüter durch den Abschluss eines Bestandvertrages (Mietvertrag, Leasingvertrag).

## **Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer**

Eine Abgabenbehörde kann von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer absehen, wenn ein Abgabepflichtiger von einem durch höhere Gewalt ausgelösten Notstand (z.B. Hochwasserschäden) betroffen ist und dadurch veranlasst wurde, einen grunderwerbsteuerlichen Tatbestand zu setzen (z.B. Kauf eines Ersatzgrundstückes).



2024 bringt grundlegende Erweiterungen der Spendenabsetzbarkeit und Neuerungen zur Gemeinnützigkeit.

---

## **Ausweitung der Spendenbegünstigung 2024**

Ab 1.1.2024 soll es für alle gemeinnützigen Rechtsträger die Möglichkeit geben, die steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Die Spendenabsetzbarkeit soll nicht mehr nur auf mildtätige Zwecke oder Forschungszwecke beschränkt werden, sondern **künftig auch bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke wie Bildung** (Elementarpädagogik, Schulbildung, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), **Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung** umfassen.

Zudem sollen auch alle **gemeinnützigen Kultureinrichtungen** die Spendenabsetzbarkeit beantragen können. Bisher ist die Spendenabsetzbarkeit für Kultureinrichtungen an den Erhalt von Bundes- oder Landesförderungen gekoppelt.

Im Bereich der Bildung sollen **öffentliche Kindergärten und Schulen** schon dem Gesetz nach spendenbegünstigt sein. Andere Bildungseinrichtungen können einen Antrag an das Finanzamt Österreich auf bescheidmäßige Anerkennung als begünstigte Einrichtung stellen.

### **Antrag bereits nach dem ersten Jahr**

Die Spendenabsetzbarkeit kann in Zukunft bereits nach dem ersten Jahr der Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeiten beantragt werden.

Die bisherige Mindestbestandsdauer zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit von 3 Jahren wird dadurch deutlich gekürzt.

Für kleine Organisationen mit Spendeneinnahmen von unter € 1 Mio. soll der Zugang zur Spendenbegünstigung wesentlich erleichtert werden. Künftig soll für kleine Organisationen eine **Bestätigung durch eine Steuerberatungskanzlei** pro Jahr ausreichen. Eine jährliche Wirtschaftsprüfung soll erst ab Spendeneinnahmen von jährlich € 1 Mio. erforderlich sein.

Auch die **Umsatzgrenze** von € 40.000,-, ab der eine Ausnahmegenehmigung der Finanzverwaltung für begünstigungsschädliche Tätigkeiten erforderlich ist, soll **auf € 100.000,- angehoben** werden. Zudem sollen Ausnahmegenehmigungen zukünftig auch rückwirkend erteilt werden können.

Bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder bei Auflösung soll es zu einer Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren kommen, wenn für begünstigte Zwecke gewidmete Mittel nicht dafür verwendet werden.

## **Gemeinnützige Stiftungen**

Die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen soll durch die Anhebung der steuerwirksamen Berücksichtigung von Vermögensstockzuwendungen von 10 % auf 20 % sowie durch deren Vortragsfähigkeit attraktiver gemacht werden. Außerdem soll bereits im ersten Jahr der Stiftungsgründung die gemeinnützige Verwendung des Stiftungskapitals ermöglicht werden. Bislang dürfen in den ersten 3 Jahren nur die Erträge der Vermögensstockzuwendung für den Stiftungszweck verwendet werden. Die erforderliche Spendenbegünstigung für Stiftungen wird ebenso bereits nach einem einjährigen Wirken beantragt werden können. Aktuell ist dies für Stiftungen frühestens nach einem dreijährigen Wirken möglich.

**Die genannten Änderungen sollen ab 1.1.2024 in Kraft treten. Die Gesetzgebung bleibt noch abzuwarten.**

---

## Urlaubsverfall: Pflichten des Dienstgebers



Der Dienstgeber hat streng darauf zu achten, dass er seine Dienstnehmer auffordert, die zustehenden Urlaube zu verbrauchen, und sie klar und rechtzeitig auf die drohende Verjährung ihrer Urlaube zum Ende des Übertragungszeitraums hinzuweisen.

Das österreichische Urlaubsgesetz sieht einen jährlichen Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche bzw. 30 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche vor. Dieser Urlaubsanspruch erlischt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die Übertragung von nicht konsumierten Urlaubsansprüchen auf die folgenden Urlaubsjahre ist nur so lange möglich, wie sie nicht verjährt sind. Für den **tatsächlichen Verbrauch des Urlaubs stehen damit insgesamt 3 Jahre zur Verfügung**.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem Dienstnehmer für den nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren eine **Ersatzleistung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts**, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

### Urlaubssorgepflicht des Dienstgebers

Laut Europäischem Gerichtshof und dem österreichischem Obersten Gerichtshof (OGH) trifft den Dienstgeber jedoch eine „**Urlaubssorgepflicht**“. Er muss den Dienstnehmer auffordern, seinen Urlaub zu verbrauchen oder ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass sein Urlaub, wenn er diesen nicht nimmt, am Ende des zulässigen Übertragungszeitraums verfallen wird. Der Dienstnehmer muss damit in die tatsächliche Lage versetzt werden, seinen bezahlten Jahresurlaub nehmen zu können.

Der Dienstgeber hat daher streng darauf zu achten, dass er **seine Dienstnehmer auffordert, die zustehenden Urlaube zu verbrauchen**, und sie klar und rechtzeitig auf die drohende Verjährung ihrer Urlaube zum Ende des Übertragungszeitraums hinzuweisen. Andernfalls verjähren die Urlaubsansprüche der Dienstnehmer nicht und der Dienstgeber hat bei allfälliger Beendigung des Dienstverhältnisses eine entsprechende Urlaubersatzleistung mit der Endabrechnung auszubezahlen.



Österreichische Arbeitgeber können künftig mit ihren deutschen Grenzgänger-Dienstnehmern Homeoffice-Vereinbarungen treffen, ohne deren Status als Grenzgänger zu gefährden. Das Doppelbesteuerungsabkommen wurde dazu mit Wirkung vom 1.1.2024 angepasst.

## Homeoffice-Vereinbarungen für Grenzgänger

Ein Grenzgänger ist eine Person, die ihren Wohnsitz in Grenznähe hat und täglich von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Gastarbeiter, die während der Arbeitswoche regelmäßig auch nachts im Ausland verbleiben, und Wochenendpendler, die überhaupt nur an den arbeitsfreien Tagen in den Wohnsitzstaat zurückkehren, sind damit nicht von der Grenzgängerregelung erfasst.

### Sonderregel für Grenzgänger

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland sieht eine Sonderregel für solche Grenzgänger vor, der zufolge das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat (Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in diesem Staat) des Arbeitnehmers zugewiesen wird.

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer, der in Österreich ansässig ist, pendelt jeden Tag nach Deutschland zur Arbeit und fährt abends wieder nach Hause. Obwohl die Einkünfte in Deutschland erzielt werden, kommt Österreich das Besteuerungsrecht an den Einkünften zu.

Eine wesentliche Voraussetzung bei Grenzgängern ist somit die tägliche Rückkehr an den Wohnsitz. Im Jahr 2019 wurde in diesem Zusammenhang eine Toleranzregelung geschaffen, die eine maximale Anzahl an Nichtrückkehrtagen festlegte. Eine **Nichtrückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz an bis zu 45 Arbeitstagen pro Jahr ist unschädlich** für die Anwendung der Grenzgängerbesteuerung. Allerdings fielen auch Home-Office-Tage unter den Begriff dieser Nichtrückkehrtage. Daraus ergab sich im Zuge der COVID-19-Pandemie das Problem, dass aufgrund von praktisch durchgehendem Home-Office eine tägliche Rückkehr mangels Fahrt zur Arbeit gar nicht möglich war und die Grenzgängerregelung des DBA aufgrund des Überschreitens der 45 Toleranztage daher nicht mehr anwendbar gewesen wäre. Während der Pandemie wurde zwischen Österreich und Deutschland zur Lösung dieses Problems eine Übergangsregelung geschaffen, die mittlerweile aber ausgelaufen ist.

Nun wurde zur endgültigen Regelung ein Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, das vorsieht, **dass Grenzgänger ihre unselbstständige Tätigkeit bloß „üblicherweise in der Nähe der Grenze“ ausüben müssen. Die Notwendigkeit der täglichen Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz entfällt somit.**

## Änderungen bei der Altersteilzeit



Je nach Beginn einer Blockzeitvariante der Altersteilzeit wird ab dem 1.1.2024 der Kostenersatz durch das AMS in Jahresstufen, abhängig vom Beginn der Altersteilzeit, reduziert werden und entfällt ab 1.1.2029 gänzlich.

Seit dem Jahr 2000 gibt es in Österreich die aus öffentlichen Mitteln geförderte Altersteilzeit (ATZ), die in zwei Grundmodellen (kontinuierlich oder geblockt) zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden kann und für die es seitens des AMS einen teilweisen Kostenersatz gibt.

Aktuell werden dem Arbeitgeber bei der kontinuierlichen Variante ca. 90 % der Zusatzkosten ersetzt, beim Blockmodell ca. 50%, wobei zusätzlich zumindest während der zweiten Phase des Blockmodells („Freistellungsphase“) eine Ersatzarbeitskraft nachgewiesen werden muss.

### Auslaufen des Blockmodells

Für das langsame Ende des geförderten Blockmodells kommt es auf das Beginn-Datum der ATZ an. Für ab 1.1.2024 beginnende ATZ-Blockzeitvereinbarungen wird der **Kostenersatz von 50 % auf 42,5 % sinken**, wobei diese Reduktion nur dann zum Tragen kommt, wenn der diesbezügliche Antrag beim AMS nach dem 12.9.2023 eingelangt ist.

Ab 1.1.2025 (Anspruchsbeginn) werden für Blockzeitvereinbarungen nur mehr 35 % ersetzt; nach Jahresstufen 27,5 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2026), 20 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2027) und 10 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2028) **entfällt die Förderung ab 1.1.2029 zur Gänze**.

Bisher konnte durch entsprechende vertragliche Vereinbarung ein unterjähriger Durchrechnungszeitraum vereinbart werden, der im Extremfall sogar auf ein einjähriges Blockmodell hinauslaufen konnte. Diese Möglichkeit wird nun eingeschränkt.

Dafür wurde im kontinuierlichen Altersteilzeit-Modell eine neue, erweiterte **Bandbreite mit einer mindestens 20 %-igen und höchstens 80 %-igen Normalarbeitszeit** beschlossen.

---



## IMPRESSUM

### Beendigung der Zustellung:

Sollten Sie diese Information in elektronischer Form nicht mehr wünschen und aus dem Verteiler gestrichen werden wollen, übermitteln Sie uns bitte eine E-Mail

mit dem Text

„Newsletter – Nein, Danke!“

an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at).

Wir stellen dann sofort die Zusendung ein und löschen Ihre Daten aus dem Verteiler.

### Herausgeber

### Blattlinie

Dieser Newsletter wird ausschließlich für KlientInnen unserer Gesellschaft, aber auch für unsere GeschäftspartnerInnen erstellt und diesen AdressatInnen kostenfrei übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Wenn Sie Auskunft über die **Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten erhalten möchten**, schicken Sie uns bitte ein E-Mail an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at).

Bei **Veranstaltungen der kytax consulting erlauben wir uns, Fotos und elektronische Bilder zu erstellen** und zu speichern. Diese werden ordnungsgemäß gespeichert und nach Ablauf der Frist gelöscht. Wir erlauben uns dieses Bildmaterial für unseren Newsletter zu verwenden. Vor den Veranstaltungen werden Sie noch zusätzlich darauf hingewiesen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Bildmaterial von Ihnen erstellen, so geben Sie uns bitte rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Bescheid. Herzlichen Dank. Sie können vorab schon ein E-Mail an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at) übermitteln bzw. diese Information direkt beim Empfang am Tag der Veranstaltung deponieren.

### kytax consulting Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 1C/XI, 1060 Wien,

T: +43-1-804 36 78-0, F: +43-1-804 80 40,

E: [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at), [www.kytax-consulting.at](http://www.kytax-consulting.at)

HG Wien, FN 355433x, DVR. 4003860

Informationsblatt zu betriebswirtschaftlichen und steuerlich relevanten Themen für eine umfassende Information der eigenen KlientInnen. Alle Artikel sind geschlechtsneutral gemeint und es wurde daher auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.